

Kinderschutzkonzept

EVANGELISCHE KITA PUSTEBLUME VEITSBRONN

Inhalt

- 1.** Einleitung
- 2.** Theoretische und rechtliche Grundlagen
 - 2.1 Definition
 - 2.2 Kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen
 - 2.3 Rechtliche Grundlagen
- 3.** Risikoanalyse
- 4.** Personalmanagement
 - 4.1 Einstellungsverfahren
 - 4.2 Einarbeitung und Mitarbeitendenjahresgespräche
 - 4.3 Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex
 - 4.4 Fort- und Weiterbildung
- 5.** Einrichtungskonzeption
 - 5.1 Sexualpädagogisches Konzept
 - 5.2 Partizipation und Beschwerdekultur
 - 5.3 Digitale Medien
 - 5.4 Vernetzung und Kooperation
- 6.** Verfahren bei Kindeswohlgefährdung
 - 6.1 Intern
 - 6.2 Extern
- 7.** Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung
- 8.** Materialien und Vorlagen
- 9.** Verantwortliche

1. Einleitung

Die Arbeitssituation in unseren Kindertageseinrichtungen mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich.

Erwachsene sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder. Die Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild unserer Einrichtung trägt dem Rechnung.

Leitbild:

Wir übernehmen Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes.

Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen - neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum - auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit Trägern. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.

Kinderschutz ist für uns ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in unserer Einrichtung. Wir verstehen uns als einen Ort für Kinder, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen **gewaltfreien Umgang** und die **Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit**. Wir als Kita Pustebume leisten dabei einen zentralen Beitrag.

Unser einrichtungsspezifisches **Kinderschutzkonzept** beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

Für die Erstellung unseres einrichtungsspezifischen Konzeptes haben wir im Team eine hausinterne Fortbildung gemacht und uns zusätzlich an zwei Konzeptionstagen Zeit genommen das Thema Kinderschutz konkret in den Fokus zu nehmen.

Ziel ist die **Prävention und Intervention** von Kindeswohlgefährdung innerhalb unserer Einrichtung, sowie im persönlichen Umfeld der betreuten Kinder zu optimieren.

Hierzu werden im Folgenden die Bereiche **Risikoanalyse, Personalführung**, sowie **Einrichtungskonzeption** in den Blick genommen, um anschließend mögliche Schritte auf dem Weg hin zu einem **individuellen Handlungsplan bei Kindeswohlgefährdung** aufzuzeigen und diesen für alle verbindlich festzuhalten.

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

2.1 Definition

Bereits seit den 1950er Jahren gilt als Kindeswohlgefährdung eine gegenwärtige in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung für das Kind mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss **gegenwärtig** sein
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss **erheblich** sein
3. Die Schädigung muss sich **mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen** lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“

2.2 Kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“⁴

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind **Vitalbedürfnisse** (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), **soziale Bedürfnisse** (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach **Kompetenz und Selbstbestimmung** (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Dementsprechend ist **Kindeswohlgefährdung** ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (...).“⁵

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung oder
- sexualisierte Gewalt

Es gibt **keine eindeutigen Signale** für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch **können** plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. **Mögliche** Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem **Übergriffe** toleriert werden. Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen oder wickeln
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

Bei **übergriffigen Kindern** muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem **betroffenen Kind** zuteil (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfer-sein, zu reduzieren).

Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergreifige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog*innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergreifige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes.

Entschieden werden sie von den Pädagog*innen, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist **Transparenz** das oberste Gebot.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Grundgesetz, Artikel 6 Abs.2 GG Satz 1 – Elternrecht und –verantwortung: *Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht*

Grundgesetz, Artikel 6 Abs.2 GG Satz 2 –Wächteramt: *Staatliche Gemeinschaft wacht über die Betätigung des Elternrechts*

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in:

§ 1631: *„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“*

§ 1626: Elterliche Sorge, Grundsätze: *gemeint sind hier die Personen- und Vermögenssorge durch die Eltern, die Partizipation der Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes, der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen und engen Bindungspersonen*

§ 1666: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls: *(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ... gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind...*

Die **UN Kinderrechtskonvention** ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Im Sozialgesetzbuch (SGB) heißt es in:

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **Art. 9b des BayKiBiG** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3) der Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion und der Teilhabe**, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen.

Alle Kinder werden mit geeigneten und **fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder** zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht und den Datenschutz** zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird.

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (**§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X**). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)** (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

3. Risikoanalyse

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Räumlich	Turnhalle im Keller <ul style="list-style-type: none"> - Hortkindersind allein - Vorkurs Deutsch - Trau-dich-was 	Glaselement sorgt für Einblick
	Gruppennebenraum, Flurbereich	Bei Konfliktsituationen: <ul style="list-style-type: none"> - wenn Kind aus der Situation geht, bleibt Türe offen - im Flurbereich unter Aufsicht - ich hole mir Hilfe
	Schulweg	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung von Laufgemeinschaften - bei Erkrankung der Laufpartner wird für Ersatz gesorgt
	Ausflüge	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder laufen paarweise und halten sich fest - auf genügend Betreuungspersonal achten - Kinder im Museum, Theater u.ä. nicht alleine auf Toilette schicken
	Ferienfahrt des Hortes	
	Garten	Wenn alle Gruppen im Garten sind, werden die Kinder zu zweit zur Toilette geschickt
Zeitlich/ organisatorisch	Randzeiten	<ul style="list-style-type: none"> - 7.00 Uhr-Dienst im Kiga immer wechselnd - ab 7.30 Uhr weiterer Dienst anwesend - Reinigungskraft ist ab 15.30 Uhr im Haus - Kinder nicht alleine in Flur, Toilette, Küche, Garten
	Bring- und Holzeiten	Suchende Personen werden von uns angesprochen Eingangstür wird von 8.45 – 11.00 Uhr geschlossen
	Kooperation mit externen Diensten	Selbstverpflichtungserklärung der Kita Schutzkonzept der externen Stelle
	Dienstleister in der Kita	Anmeldung bei Kita-Leitung und Information der Mitarbeiter
	Praktikanten	Nicht mit Kindern allein lassen, Verhaltenskodex und Datenschutz besprechen und unterschreiben lassen Leitfaden vor Praktikumsstart mitgeben

Situativ	Schlafen legen / aufwecken von Kindern	<ul style="list-style-type: none"> - beim Hinlegen und Aufwecken anfangs zu zweit - nur dicke Pullover oder Hosen werden ausgezogen
	Pflege / Wickeln Po abwischen	<ul style="list-style-type: none"> - Personal meldet sich ab - Kinder entscheiden, wer wickelt oder umzieht
	Duschen wird notwendig	Kind wird über Notwendigkeit aufgeklärt, eine zweite Person geht mit, Eltern werden informiert
	Umziehen des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht im Flurbereich während Abholzeit - Kind entscheidet inwiefern es Hilfe (ggf. von wem) benötigt
	Verletzung, Zeckenentfernung	Info an Eltern
	Essen wird verweigert	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Zwang und keine Probiertpflicht - Knäckebrot, Obst und Gemüse alternativ vorhanden
	Kind muss festgehalten werden zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung	Besprechung im Gruppenteam, mit Leitung, mit Personensorgeberechtigten, ggf. externe Beratung
Personenbezogen	Vernachlässigung/Gewalt in der Familie	Hilfsangebote
	Kleidungsgeohnheiten der Mitarbeitenden	Ansprechen unpassender Kleidung, auch bei Externen
	Belastbarkeit/Personalschlüssel	Kollegiales Eingreifen/Unterstützen einforderbar Öffnungszeiten kürzen bei hohem Krankenstand bzw. Notbetreuung
	Machtgefälle Kinder untereinander/Diskriminierung	Im Gespräch aufarbeiten Klare Kommunikation mit den Kindern – Vertrauenskinder im Hort
	Professionelle Distanz zu Eltern	Austausch auf Sachebene Bei Verwandtschaft: Gruppenleitung oder Leitung
	Handwerker	Gruppen und Hausmeister informieren

4. Personalmanagement

4.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im **Einstellungsverfahren** eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII und **Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (alle drei, vier oder bis spätestens alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

Im **Vorstellungsgespräch** wird z.B. thematisiert:

- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex? Diesen vor dem Probearbeiten zu Lesen setzten wir Voraus

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeits- (Honorar-) Vertrags ist die **Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses** nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss **spätestens alle fünf Jahre (vgl. 4.1) aktualisiert** vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben.

4.2 Einarbeitung und Mitarbeitendenjahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in unsere Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten **Einarbeitungsprozesses** durch die Leitung. Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist. Neue KollegInnen übernehmen in den ersten Wochen keine Dienste in den Randzeiten allein, sondern nur in Kooperation mit einem/einer Kollegen/In.

Mindestens **jährlich werden an unseren Konzeptionstagen im Team** – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in **Dienstsitzungen** regelmäßig und auch im Kleinteam – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen.

Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt. Im Rahmen des **Mitarbeitendenjahresgesprächs** wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

Bei **ehrenamtlichen Mitarbeitenden** fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (spätestens 5 Jahre, vgl. 4.1) ist durch den Träger zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Eine unterschriebene **Selbstauskunftserklärung ist einzuholen und die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes** sollte unterschrieben werden.

Für **Hospitierende** (Eltern, Fachkräfte) und **Praktikant*innen** ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) erfolgt mindestens eine **Selbstauskunftserklärung** und ebenfalls die **Verpflichtung auf die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes**.

Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden.

4.3 Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

Wir haben in unserem Team als Instrument zur Prävention und zur Klärung welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander angemessen sind, die Selbstverpflichtung und den Verhaltenskodex gemeinsam erstellt. Mit der Selbstverpflichtung meinen wir die Formulierung allgemeiner ethisch-moralischer Verhaltensgrundsätze. Der Verhaltenskodex beschreibt die konkreten Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Eltern und im Team. Diese beiden Vorlagen sind mit der MAV abgestimmt und werden von unseren Mitarbeitenden unterzeichnet und sind damit Bestandteil des Dienstvertrages.

Selbstverpflichtung

Emotional-Pädagogischer Bereich

- In unserer Kita ist bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt. Auf Körpersignale der Kinder wird dabei geachtet (Ablehnung / Zustimmung).
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen. Das Alter der Kinder ist dabei jedoch zu berücksichtigen.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen außer bei Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder es sollten aus Gründen der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die der Selbstverpflichtung widersprechen. Dann wird umgehend innerhalb der Gruppe, mit der Leitung, mit den Eltern und dem Kind, mit dem Träger oder falls nötig mit dem Jugendamt das Verhalten reflektiert.
- Wir küssen Kinder nicht und lassen uns nicht auf den Mund küssen. Umarmungen sind eine Form der Kontaktaufnahme und des Ausdrucks von Zuneigung. Auch hier achten wir auf das richtige Maß von Nähe und Distanz und ob es der Situation angemessen ist.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an. Spitznamen werden abgefragt. Kosenamen gibt es nicht.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.

Pflegerisch-Hygienischer Bereich

- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Beim Fiebermessen kommen nur nichtinvasive Methoden zur Anwendung (Stirnthermometer).
- Beim Toilettengang werden Kinder nur nach deren Bitte oder bei benötigter Unterstützung begleitet. Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist und ebenfalls mit deren Einverständnis.
- Im geschützten Rahmen (außerhalb der Abholzeiten, keine externen Personen anwesend (auch Hausmeister oder Kurzzeit-Praktikanten), Garten vor der Terrasse) dürfen Kinder auf Wunsch nackt planschen, um ein gesundes Schamgefühl entwickeln zu können. Eltern werden darüber informiert. Wenn diese Rahmenbedingungen nicht gegeben sind, tragen die Kinder Badekleidung.

Umgang im Team und mit Externen

- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Po. Familientypische Formulierungen werden akzeptiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen oder Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Wir fordern die Eltern und Kinder immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an.
- Jeder ist mit seiner Arbeit sichtbar und ansprechbar.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. Private Handys werden nur in Ausnahmesituationen benutzt.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- In Bring- und Abholzeiten ist das Personal sensibel für unbekannte Personen. In der Abholzeit des Hortes um 15.30 Uhr hat das Personal Einsicht in den Flurbereich oder geht in den Eingangsbereich im Erdgeschoss. Kinder müssen sich persönlich verabschieden oder abmelden. Externe Personen melden sich bei der Leitung/Stellvertretung an bzw. ab.
- Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung oder sind eine zusätzliche notwendige pädagogische Förderung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.
- Wir begegnen Kindern, Eltern, Kollegen respektvoll und wertschätzend und der Situation angemessen. Konflikte bleiben auf der Sach-/Fachebene und werden nicht persönlich ausgetragen.

Verhaltenskodex

Wir und die Kinder

- Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
- Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
- Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.
- Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Dies ist ein Entwicklungsprozess und wir machen uns auf den Weg eine Kultur des Ansprechens zu schaffen. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
- Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf,.....) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!
- Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfeldes zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen,

beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.

Wir im Team

- Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
- Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensänderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerden sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können, schützt Kinder vor Übergriffen!
- Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
- Menschen ernst nehmen und wertschätzen, heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.
- Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
- Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§72a / §8a / §47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
- Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.
- Ich verpflichte mich diesem Kodex.

Wir und die Eltern

- Wir sind einem Christlichen Menschenbild verpflichtet. Alle Eltern sind gleich willkommen. Herabwürdigendes Verhalten gegenüber Eltern – egal welcher Herkunft, welchen Glaubens und welcher Nationalität – wollen wir nicht.
- Wir respektieren alle Eltern als Experten für ihre Kinder und sind mit ihnen regelmäßig partnerschaftlich im Gespräch.
- Wir wünschen uns ein Klima, in dem gegenseitig Anliegen, Anregungen und Kritik wertschätzend und offen geäußert werden können.

4.4 Fort- und Weiterbildung

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von **Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen** zum Thema **Kinderschutz und – rechte**, sowie der hauseigenen **Kinderschutzkonzeption**. Unser Schutzkonzept wird im Elternbeirat vorgestellt und ist auf Anfrage einzusehen.

Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen. **Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten** werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten.

Elternbeirat

Fachberatung – und weitere Angebote des evKITA, wie z.B. **Pädagogische Qualitätsbegleitung, Sprachberatung und Fortbildung** – ist als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und wird hinzugezogen.

Supervision wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet.

5. Einrichtungskonzeption

5.1 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung und betrifft somit auch den Auftrag einer Krippe, einer Kita oder eines Hortes.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan benennt für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele, die wir ebenfalls so mitunterstützen:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen. Sie ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit und ist nicht mit Erwachsenensexualität zu vergleichen.

Sexuelle Ausdrucksformen der Kinder wie Doktorspiele und Körperentdecken sind wertvoll und werden von uns als wichtig angesehen. Dabei sind einheitliche Regeln einzuhalten:

- Gegenseitiges Einverständnis
- Mitspielen wird durch Drohen und Erpressen nicht erzwungen
- Nichts in Körperöffnungen einführen
- Nonverbale und verbale Stoppzeichen müssen befolgt werden
- Auf Machtgefälle achten: keine extremen Alters- oder Entwicklungsunterschiede (körperlich, geistig), Stellung eines Kindes in der Gruppe
- Auf Zeitpunkt und Ort achten (ist es der Situation angemessen oder ist der Ort zu öffentlich)
- Nacktsein beim Planschen im Sommer ist möglich

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen und sollen erfahren dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren müssen.

Der Schutz der Intimsphäre in unserer Einrichtung ist uns wichtig:

- Wir klopfen an, wenn wir einen Raum / die Toilette betreten und melden uns an
- In der Kommunikation mit Kindern haben wir eine wertschätzende Haltung. Wir versuchen die Gefühle der Kinder zu spiegeln und sie in unangenehmen Situationen zu begleiten. Wir wahren Diskretion und sprechen nicht vor anderen über unangenehme Situationen
- Wir respektieren die Grenzen der Kinder (wer wickelt dich, wer putzt dich ab, kann ich dir helfen)
- Wir unterstützen die Kinder bei der Entwicklung eines „gesunden“ Schamgefühls
- Beim Umziehen helfen wir, wenn es gewünscht wird und achten auch hier auf die Privatsphäre der Kinder
- Wir sind uns bewusst, dass es Unterschiede in der Intimsphäre gibt
-

Für eine gelungene Sexualerziehung braucht es Rahmenbedingungen:

- In unserem Hort haben wir als Rückzugsort unseren Ruheraum, der an der Glastür einen Rollo hat. Es wird angeklopft, wenn man diesen betreten möchte.
- In unserem Kindergarten haben wir einen Gruppennebenraum, der als Rückzugsort zur Verfügung steht. Die Kindergarten-Gruppen haben Puppen mit unterschiedlichem Geschlecht.
- Nacktsein im Sommer: außerhalb der Bring- und Abholzeit am Vormittag im hinteren Garten als geschützter Raum
- Allen Kindern in unserem Haus stehen altersgerechte Bücher zum Thema frei zugänglich zur Verfügung.

Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung unserer Kita. Transparenz schafft Vertrauen. Daher fand 2022 für unsere Eltern von Hort und Kiga getrennt, ein Elternabend zum Thema „Sexualfreundliche Erziehung in unserer Kita“ mit externen Fachkräften statt.

Die Inhalte unseres Schutzkonzeptes werden unserem Träger und unserem Elternbeirat vorgestellt.

In unserer Kita begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Daher werden unterschiedliche Wertvorstellungen von uns auf der Basis von Wertschätzung, Toleranz und Respekt geachtet und ernst genommen. Wir haben daher sowohl im Kindergarten als auch im Hort eine Wünsche-/Ängste-/Ideenbriefkasten, der gleichermaßen von Kindern und Eltern genutzt werden kann.

5.2 Partizipation und Beschwerdekultur

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil unseres **Konzepts zur Rückmelde- und Beteiligungskultur** innerhalb der Einrichtung.

Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus. Kinder sind entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung zu beteiligen (BayKiBiG Art. 10). Kinder haben Rechte und deren Umsetzung ist ihnen in einer institutionalisierten Struktur möglich zu machen.

Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

Die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden brauchen ihre jeweils eigene Form für

- Erwachsene (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe) und
- Kinder (jeweils entwicklungsangemessen)

Unser Konzept zur **Beteiligungs- und Rückmeldekultur und zur Beschwerde für Erwachsene und Kinder** enthält:

- Jährliche Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Eingewöhnungsabschluss-Gespräch der neuen Kinder in Hort und Kiga
- Feedbackabfragen am Ende von Angeboten für Eltern und Kinder
- Kinderbefragungen im Hort, auch bei den VSK kommen gute Vorschläge
- Zur Kritik auffordernde Rückmelde- und Beschwerderunde im Morgenkreis
- Gewaltpräventive Maßnahmen (Trau dich was Seminar, Hau ab Theater)
- die Leitung ist für Kinder Anliegen jederzeit ansprechbar (keine feste Zeiten)
- Entwicklungsangemessene Rückmelde- und Entscheidungsformen im Morgenkreis

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein **Feedback**, das einer **strukturierten** und **verbindlichen** Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf (= geregeltes Beschwerdeverfahren).

Im Umgang mit Erwachsenen ist eine Differenzierung zwischen Rückmeldungen/Anregungen/Ideen und Beschwerden sinnvoll: Mit der Beschwerde äußern Erwachsene ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen dem Erwarteten/Versprochenen aus der Konzeption und dem tatsächlich gezeigten/wahrgenommenen Verhalten der Mitarbeitenden/des Trägers resultiert.

Beschwerden sind demnach **Rückmeldungen** über (wahrgenommenes oder vermutetes) Fehlverhalten im Sinne von Regelverstößen und dem nicht Einhalten von in der Konzeption Versprochenem. Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den/die Beschwerdeführer*in – ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst abzustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Beispiele für Beschwerdeanlässe:

- Nicht nachvollziehbares/pädagogisch unsinniges Verhalten
- Machtausübung des Erwachsenen
- Außer Acht lassen der Bedürfnisse des Kindes
- Erleben oder Beobachten eines Verhaltens, das einer Erklärung bedarf
- Nicht reagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- Verletzung des Verhaltenskodexes und der Selbstverpflichtung
- Widersprüchliches Verhalten in Bezug auf die Konzeption
- Jedes strafbare Verhalten

Der Einstieg in das **Beschwerdeverfahren** setzt voraus, dass mindestens einer (der Beschwerde-führer oder der/die entgegennehmende Mitarbeitende/r) die Rückmeldung als Beschwerde definiert/benennt.

Zum Beschwerdeverfahren gehört ein **beschriebener Ablauf** mit Ansprechpartner*innen, Verlaufsdocumentation und der verbindlichen Rückmeldeankündigung.

Auch **Kinder** äußern mit ihren **Beschwerdemöglichkeiten** Unzufriedenheit – dem können Alltägliches (z.B. Konsequenzen aus Regelverletzungen), Strukturelles (z.B. fehlende Beteiligung) aber natürlich auch erlebte Grenzüberschreitung und Übergriffe zu Grunde liegen (siehe Kapitel Risikoanalyse - „Ampelsystem“).

Kinder, die ihre Anliegen für Erwachsene nicht eindeutig kommunizieren können, sind abhängiger davon, dass die Pädagog*innen sensibel für ihre Beschwerde sind. Dies benachteiligt vor allem Kinder mit Behinderung, Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und sehr junge Kinder. Besonderes Augenmerk ist auf diskriminierende Situationen im Alltag zu richten.

Besondere Berücksichtigung und große Sensibilität in der Interpretation durch die Erwachsenen bedürfen daher Rückmeldeformen von Kindern im nicht-sprachlichen Bereich!

Beispiele:

- Ablehnende Körperhaltung
- Weglaufen, wegkrabbeln
- Sich mit Händen und Füßen wehren
- Kopf einziehen
- Wegschauen, sich hinter den Händen verstecken
- Tränen in den Augen
- Angeekelter Gesichtsausdruck
- Erstarren, sich steif machen
- Stiller Rückzug
- Sich festklammern
- weinen

Ergeben sich – entweder über die Beobachtung und Interpretation der kindlichen Signale durch die Erwachsenen oder über Angaben des Kindes - Bestätigung/Hinweise/Verdachtsmomente zu Gewalt/Missbrauch, greifen die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung (s.u.).

Sollten aus Gründen des **Schutzes der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht** Maßnahmen gegenüber Kindern von Seiten des Personals notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert und das Ergebnis dokumentiert. Unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Beschwerde von Eltern oder Kindern geworden sind!

Grundsätzlich ist immer von Träger und Leitung zu bewerten, ob es sich bei der Beschwerde bereits um ein **meldepflichtiges Ereignis im Sinn des § 47 SGB VIII** handelt. Die Information des Jugendamtes ist immer erforderlich, wenn es sich bei Beschwerden um die **Gefährdung des Kindeswohls** handelt.

5.3 Digitale Medien

Aufgabe von Pädagog*innen ist eine moderne Medienpädagogik, die Kinder und Jugendlichen altersgemäß Kompetenzen im Umgang mit Medien vermittelt (vgl. BEP S. 218 ff). Wenn wir von Medien sprechen, meinen wir immer weniger die klassischen Medien (u.a. Printmedien, TV etc.), sondern vor allem digitale Medien und digitale Hardware:

- PCs, Tablets, Smartphones, Spielekonsolen
- Soziale Netzwerke und Messengerdienste
- Internet und Streamingdienste
- Computerspiele

Sprechen wir von Medienkompetenz, so meinen wir damit immer mehr digitale Medienkompetenz.

Digitale Kompetenz bedeutet einerseits, zu lernen, digitale Medien sinnvoll zu nutzen und anzuwenden, andererseits aber auch, mit Gefahren und Risiken umgehen zu lernen und Angebote nicht kritiklos zu konsumieren.

Digitale Medien sind auch in unserer Kindertageseinrichtung ständig präsent. Wir haben in unseren Gruppen Tablets, da wir als Elterninfo eine Kita-App seit zwei Jahren verwenden. Bildungsinhalte werden den Kindern auch am Tablet nahegebracht. Lerninhalte werden in unserem Hort z.B. für ein Referat gegoogelt. Was in welchem Alter wie sinnvoll ist, ist immer wieder Thema in unseren Teambesprechungen.

5.4 Vernetzung und Kooperation

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe informiert werden:

- Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD
- Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)
- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt (örtlich und überörtliche, kirchliche und unabhängige)
- Beratungsangebote der Diakonie z.B. zu Schuldnerberatung, Alleinerziehende

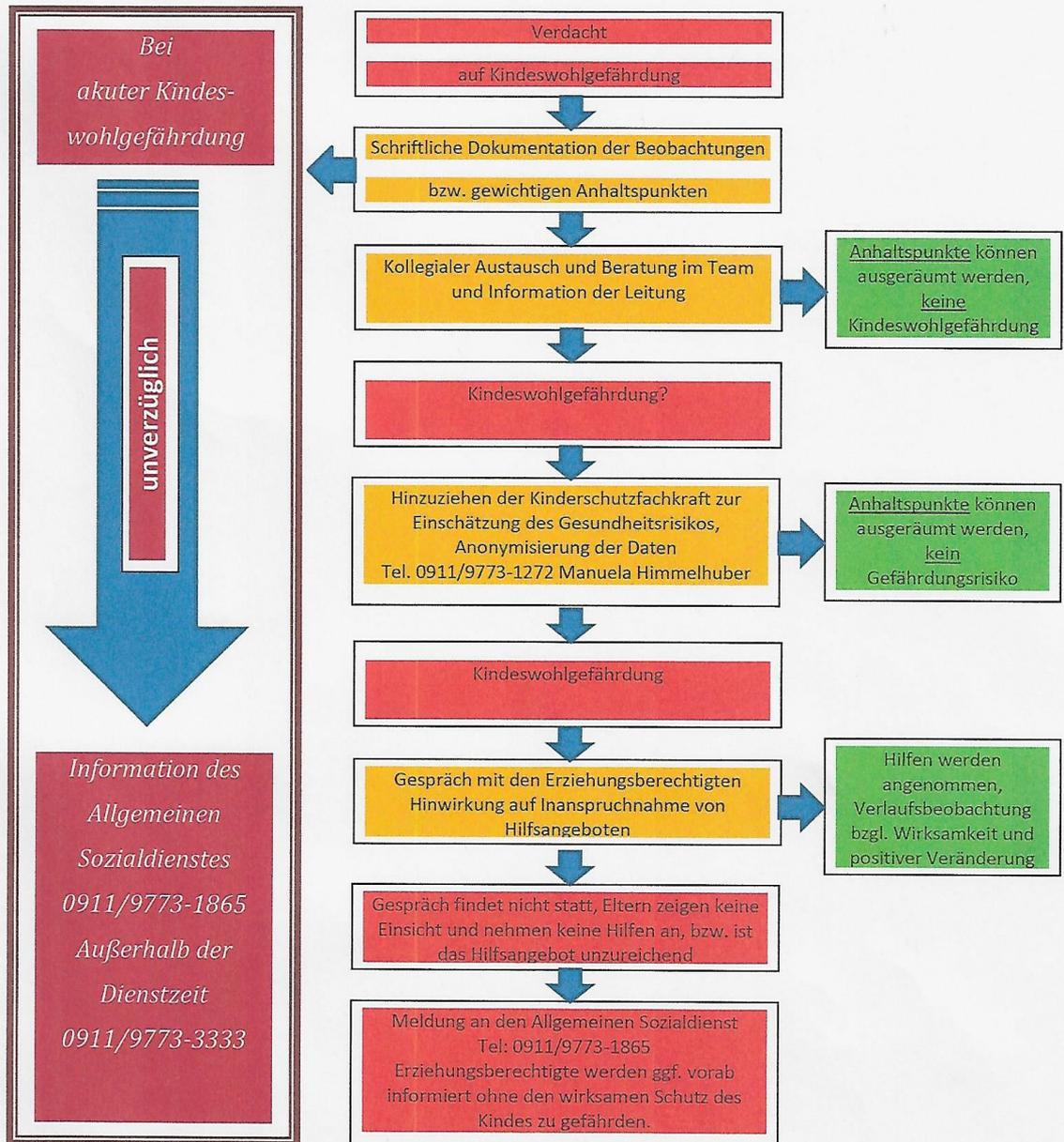
Die Kooperation mit den örtlichen Beratungsstellen und Ansprechpartner*innen erfolgt regelmäßig und nicht nur „anlassbezogen“.

6. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutzkonzept

10. Notfallplan

Kindeswohlgefährdung gemäß §§8a, 8b SGB VIII sowie Art. 9aBayKiBiG vor



6.1 Intern

Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.

Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.

Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.

Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt

Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung **unabhängigen** Sachverständige*n - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die Insofern erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen)

Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt

Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten. Zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde siehe: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun?“

6.2 Extern

Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „**gewichtige Anhaltspunkte**“ für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes**. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

7. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Die nächste Weiterentwicklung unseres Kinderschutzkonzeptes ist an unseren Konzeptionstagen am Mo, 20.02. und Di, 21.02.2023.

8. Materialien und Vorlagen

- Kita als sicherer Ort – Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas, ev. KITA-Verband Bayern
- Fortbildungsskript von S. Wiesner, Okt. 2021 ev. KITA-Verband Bayern
- Ampelbogen

Die folgenden Vorlagen sind in der Einrichtung im Ordner abgelegt und nicht in der online-Version abgespeichert:

- Beispiel des Ablaufs eines Beschwerdeverfahrens für Eltern
- Beispiel Beschwerdebearbeitung
- Ablaufschema Kindwohlgefährdung innerhalb der Einrichtung
- Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung im persönlichen Umfeld

9. Verantwortliche

Kita-Leitung Beate Köferler-Rupp und das Team der Kita Pustebume Veitsbronn, Erlenstr. 13

Ampelbogen

Entwicklung eines gemeinsamen und leicht verständlichen „Ampelsystems“, das in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung gestellt wird. Gemeinsam werden Beispiele für Verhaltensweisen aus den folgenden drei Kategorien gesammelt:

Dieses **Verhalten schadet Kindern** und ist daher verboten. Dafür werden Mitarbeitende bestraft. Wir wünschen uns, dass Kinder sich so schnell wie möglich jemandem anvertrauen, damit sie geschützt werden können.
(Beispiele: Intim anfassen, Schlagen, Schütteln, Küssen, Einsperren, Verletzen, Misshandeln, Angst machen, zum Essen oder Ausziehen zwingen, Fotos ungefragt ins Internet stellen, bewusste Aufsichtspflichtverletzung, ...).

Dieses **Verhalten ist nicht in Ordnung** und für die Entwicklung von Kindern schädlich. Wir wünschen uns, dass Kinder dieses Verhalten mitteilen, damit wir es besprechen und ändern können.
(Beispiele: Auslachen, Ironie, Regeln einseitig ändern, Stigmatisieren, ständiges Loben, Strafen, aggressive Ansprache, ...).

Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.
Dieses **Verhalten ist sinnvoll**, gefällt Kindern aber manchmal nicht. Wir wünschen uns, dass Kinder sagen, wenn sie den Sinn nicht verstehen, damit wir es erklären können.
(Beispiele: Regeln einhalten; Grenzüberschreitungen unter Kindern/ Erwachsenen unterbinden; Hilfe/ Anhalten zur friedlichen Konfliktlösung; Strukturen einhalten; Klare, glaubwürdige und natürlich Konsequenzen erleben; Unversehrtheit wahren; pädagogisch Einfluss nehmen; etc.).